Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM

REGIONAL VERBAND
SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG

iste Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Modellprojekt Ökokonto in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg

Empfehlungen und Anmerkungen zum Entwurf der Ökokonto-Verordnung

November 2009

Herausgeber: Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg
Bearbeitung: Institut für Angewandte Forschung (IAF)
Hochschule für Wirtschaft und Umwelt
Nürtingen-Geislingen

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM

REGIONAL VERBAND
SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG

iste Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Modellprojekt Ökokonto in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg

Empfehlungen und Anmerkungen zum Entwurf der Ökokonto-Verordnung

November 2009

Herausgeber: Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg
Bearbeitung: Institut für Angewandte Forschung (IAF)
Hochschule für Wirtschaft und Umwelt
Nürtingen-Geislingen

Impressum

Modellprojekt Ökokonto in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg
Empfehlungen und Anmerkungen zum Entwurf der Ökokonto-Verordnung

November 2009

Projektbearbeitung:
Dr. Markus Röhl
Dipl.-Ing. (FH) Susanne Röhl

Institut für Angewandte Forschung (IAF)
Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
Schelmenwasen 4-8
72622 Nürtingen

Gesamtverantwortung:
Prof. Dr. Christian Küpfer

Herausgeber, Copyright:

Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg
Johannesstraße 27, 78056 Villingen-Schwenningen
Tel.: (07720) 9716-0, Fax: (07720) 9716-20
eMail: info@rvsbh.de
http://www.regionalverband-sbh.de

Druck: Selbstverlag

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung und Projekthintergrund 4
2 Grundsätzliche Erfahrungen aus dem Modellprojekt 5
3 Fachliche Anmerkungen zur Verordnung und den Anhängen 6
3.1 Artenschutz 6
3.1.1 Ausgangslage 6
3.1.2 Konsequenzen für die Umsetzung 6
3.1.3 Konsequenzen für die Genehmigungspraxis 7
3.1.4 Empfehlungen 8
3.2 Biotopbewertung 9
3.2.1 Grundlagen 9
3.2.2 50-Punkte-Skala 10
3.2.2.1 Exponentiell – Vor- und Nachteile 10
3.2.2.2 50-Punkte-Skalierung 11
3.2.2.3 Empfehlungen 13
3.2.3 Planungswerte 14
3.2.3.1 Konsequenzen 14
3.2.3.2 Empfehlung 15
3.2.4 Einzelbewertung Biotoptypen 16
3.2.4.1 Unterscheidung anthropogene und natürliche Biotoptypen 16
3.2.4.2 Planungswerte Streuobst 16
3.2.4.3 Normalwert basenreiche Magerrasen 16
3.3 Wirkungsbereich Boden 17
3.4 Ökokontofähige Maßnahmen 18
3.4.1 Abschließende Regelung der Maßnahmenliste 18
3.4.2 Ökokontofähige Maßnahmen, Anlage 1 19
3.5 Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen 21
3.5.1 Grundsätzliches 21
3.5.2 Herstellung Linearer und kleinflächiger Maßnahmen 21
3.5.3 Empfehlungen 22
4 Redaktionelle Anmerkungen 23
4.1 Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) 23
4.2 ÖKVO, Anlage 2 24
4.3 Begründung der Ökokonto-Verordnung 25
5 Weitere Empfehlungen 26
5.1 Handelsplattform 26
5.2 Fragen und Anmerkungen - FAQ 26
6 Zusammenfassung 28
7 Anhang 30

1 Einleitung und Projekthintergrund

Kommunale Ökokonten auf der Grundlage des Baugesetzbuchs (BauGB) und Kompensationspools sind etablierte Elemente der baurechtlichen Eingriffsregelung. Sie entzerren Eingriffe und deren Kompensation zeitlich und räumlich und führen dadurch zu einer Flexibilisierung kommunaler Planungen. Diese Ökokonten sind jedoch ausschließlich für die Kompensation baurechtlicher Eingriffe konzipiert.

Die Novellierung des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes (NatSchG) ermöglicht die Einführung von Ökokonten nun auch für den Außenbereich und schafft damit einen deutlich größeren Spielraum bei der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung u. a. durch die geplante Handelbarkeit der Ökokontomaßnahmen. Die gesetzlichen Neuerungen ermöglichen fortan auch nicht-kommunalen Eingriffsverursachern die Durchführung vorgreifender Kompensationsmaßnahmen und die Einrichtung von Flächenpools. Nicht zuletzt für Eingriffsverursacher aus Industrie und Gewerbe stellt das Ökokonto eine flexible und nachhaltige Strategie für den Umgang mit zukünftigen Eingriffen dar.

Zwangsläufig werden in Zukunft kommunale Ökokonten nach BauGB und Ökokonten nach NatSchG nebeneinander existieren. Um möglichst große Synergieeffekte zwischen den unterschiedlichen Ökokonten zu erreichen, sollte zukünftig eine gewisse Vergleichbarkeit angestrebt werden. Gleichzeitig ist über die Kommunikation zwischen Genehmigungsbehörde, Vorhabensträger und Naturschutzbehörde in der Praxis bislang zu wenig bekannt; hier ist auf kurze und unkomplizierte Informationsstränge (digitaler Datenaustausch) hinzuwirken.

Das Institut für Angewandte Forschung (IAF) der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen führt im Rahmen des Modellprojekts einen ersten Praxistext der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg durch. Als Modellregion wurde der Landkreis Schwarzwald-Baar-Heuberg gewählt. Diese Region ist wegen ihrer Vielfalt als Natur-, Wirtschafts- und Lebensraum hierfür besonders geeignet. Am Modellprojekt sind zehn Gemeinden des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg, fünf Landratsämter des Regionalverbands sowie angrenzender Landkreise, sieben Firmen des Industrieverbandes Steine und Erden BW e.V. und mehrere Planungs- und Ingenieurbüros beteiligt.

Die Ergebnisse des Praxistests im Rahmen des Modellprojektes „Naturschutzrechtliches Ökokonto“ wurden in zwei Teilberichten verarbeitet:

- Empfehlungen und Anmerkungen zum Entwurf der ÖKVO
- Ergebnisse und Erfahrungen aus Sicht der Beteiligten

Der vorliegende Bericht nimmt auf Grundlage der Erfahrungen der beteiligten Planungsbüros, Kommunen und Firmen eine Evaluation der Ökokonto-Verordnung (Stand Verbandsanhörung, Nov. 2008) vor.

2 Grundsätzliche Erfahrungen aus dem Modellprojekt

Die Erfahrungen aus dem Projekt sollen Aufschluss über das Zusammenspiel zwischen Maßnahmenträger und Genehmigungsbehörde und die praktische Umsetzung der Verordnungsinhalte geben. Darüber hinaus soll ein „Handelsplatz“ für Maßnahmen und Ökopunkte verankert werden, der Synergieeffekte zwischen den Ökokonten nach BauGB und NatSchG ermöglicht.

Die am Modellprojekt beteiligten Firmen, Kommunen und Genehmigungsbehörden sehen in der neuen Ökokonto-VO nach Naturschutzrecht eine neue und innovative Möglichkeit einer Flexibilisierung der Eingriffsregelung. Die modellhaft konzipierten Kompensationspools bieten die Gelegenheit, gestaltend in die bestehende Kulturlandschaft einzugreifen und aktiv bestehende Defizite aufzuarbeiten.

Gleichzeitig bietet ein Ökokonto auch die Möglichkeit, konfliktreiche Eingriffe im Vorfeld zu erkennen und mit allen Beteiligten einen Konsens zu erarbeiten. Dies ist vor dem Hintergrund der langen Zeitdauer aktueller Genehmigungsverfahren ein wichtiger Faktor, sowohl für den Maßnahmenträger als auch für die Genehmigungsseite.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der in der bisherigen Diskussion nicht berücksichtigt wurde, ist die Einsehbarkeit der Maßnahmen durch die Öffentlichkeit. Dadurch ist zum einen die Möglichkeit der Kontrolle gegeben, die in der bisherigen Eingriffsregelung häufig nicht ausreichend ist. Zum anderen besteht für den Maßnahmenträger die Möglichkeit, eine positive und öffentliche Selbstdarstellung zu generieren. Außerdem kann die Zusammenarbeit und Abstimmung bei der Umsetzung der Maßnahmen forciert werden – und dies ohne die Konfliktsituation eines unmittelbaren Eingriffes.

Das EDV-Portal zur Ökokonto-Verordnung wurde von allen Beteiligten des Modellprojektes begrüßt. Es bildet eine gute Grundlage für eine einheitliche und übersichtliche Umsetzung der Verordnungsvorgaben, die Sicherstellung von Mindeststandards (Qualitätssicherung) und eine moderne Abwicklung des Genehmigungsverfahrens.

Abschließend sahen die Kommunen und Firmen vor allem in der Handelbarkeit von Ökopunkten eine weitere Möglichkeit, die bisherige Eingriffsregelung zu flexibilisieren.

Die Ergebnisse des Modellprojektes zeigen, dass ein Ökokonto nach Naturschutzrecht eine zielgerichtete Ergänzung zur bestehenden Einriffsregelung darstellen kann. Die Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) bietet die Möglichkeit, Kompensationsleistungen naturschutzfachlich sinnvoll zu steuern und dadurch Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

3 Fachliche Anmerkungen zur Verordnung und den Anhängen

Dieser Bericht widmet sich im wesentlichen der Evaluation der ÖKVO auf Grundlage der Erkenntnisse, die durch den Praxistest gewonnen wurden. Die Inhalte des Berichts sind als Empfehlungen und Vorschläge für inhaltliche Korrekturen der ÖKVO zu sehen und sind teilweise in Zusammenarbeit mit den am Modellprojekt beteiligten Landratsämtern, Firmen und Kommunen entstanden. Dem Bericht lag hierfür der Stand der Verordnung vom 14.11.2008 zugrunde.

3.1 Artenschutz

3.1.1 Ausgangslage

Der Artenschutz wird in der Verordnung - abgesehen von einer Ausnahme - nicht explizit genannt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vereinfachung wird dieses naturschutzfachliche Anliegen über die Schaffung neuer bzw. Verbesserung bestehender Biotope abhandelt.

Der Artenschutz wird bislang nur im Feinmodul der Anlage 2, ÖKVO berücksichtigt: „*Werte außerhalb der angegebenen Wertspannen sind nur mit ausführlicher Begründung bei außergewöhnlich bedeutsamen Artvorkommen / Standortverhältnissen möglich*“. Ergänzt wird dieser Absatz durch „*Eine außergewöhnlich bedeutsame Artenausstattung liegt vor, wenn ein Biotoptyp einen weit über dem Normalfall liegenden Artenreichtum besitzt oder wertgebende Arten von herausragender Bedeutung auftreten*“. Das Feinmodul dient der Bestimmung des Ausgangs- und des Zielwerts im Wirkungsbereich „Verbesserung der Biotopqualität“ sowie zur Bestimmung des Ausgangswert beim Wirkungsbereich „Schaffung höherwertiger Biotope“.

Der Artenschutz wird bislang innerhalb der Maßnahmenplanung (Anlage 1, ÖKVO) nicht berücksichtigt. Eine Ausnahme stellt eine Maßnahme für den Fledermausschutz dar: Hier ist der Artenschutz expliziert beim Biotoptyp 22.12 genannt (Anlage 2, ÖKVO) „*Aufwertungsmaßnahmen, z.b. Zugänglichkeit für Fledermäuse werden nach den Herstellungskosten berechnet*“.

3.1.2 Konsequenzen für die Umsetzung

Die Ausführungen der Anlage 2 lassen eine Auf- und Abwertung über die angegebenen Wertspannen grundsätzlich zu und stellen dadurch eine wichtige Flexibilisierung des Biotopwertsystems dar. Dadurch können sowohl auf der Seite des Eingriffs als auch auf der Seite der Kompensation Artvorkommen berücksichtigt werden. Allerdings wird die Praxis der Genehmigungsverfahren zeigen, ob eine Abweichung von den vorgegebenen Wertspannen tatsächlich Anwendung findet, da hierfür hohe Hürden gesetzt sind („*ausführliche Begründung... außergewöhnlich bedeutsame Artvorkommen*“).

Die fehlende Berücksichtigung des Artenschutzes innerhalb der Maßnahmenliste (Anlage 1, ÖKVO) führt dazu, dass Artenschutzmaßnahmen nur abgebildet werden können, wenn sie zu einer Aufwertung eines Biotoptyps führen. Dies negiert, dass nicht alle naturschutzfachlich relevanten Arten(-gruppen) sich über die Wertigkeit der Biotope abbilden lassen. Gleichzeitig kann eine naturschutzfachlich gewünschte Artenschutzmaßnahme auch zu einer Abwertung eines Biotoptyps führen (z.b. Maßnahmen, die Störungen initiieren, Neuschaffung von jungen Sukzessionsstadien, etc.).

Artgruppen, die nur unzureichend über die Biotope abgebildet werden sind u.E. vor allem folgende:

- Besiedler offener Agrarlandschaften: Avifauna (hier vor allem Bodenbrüter), Laufkäfer, Hamster.
- Arten ephemerer Stillgewässer: Libellen, Amphibien.
- Rohbodenbesiedler: Reptilien, Heuschrecken, Tagfalter, Wildbienen.
- Arten mit Schwerpunkten in Wegrainen, Altgrasfluren, Abstandsflächen: Reptilien, Wildbienen.
- Arten mit speziellen Ansprüchen an die Lebensstätte: Fledermäuse, Tagfalter, Amphibien, Avifauna, etc.

Bei vielen anderen Artgruppen bestehen diese Defizite nicht. Beispielsweise sind unseres Erachtens die meisten waldbewohnenden Arten durch die Wertigkeit der Biotope gut darstellbar. Gleiches gilt im wesentlichen für Arten der perennierenden Still- und Fließgewässer.

3.1.3 Konsequenzen für die Genehmigungspraxis

Die Erhaltung der Biodiversität ist eines der zentralen, aktuellen naturschutzfachlichen Ziele. Dies schlägt sich zum Beispiel in neueren Naturschutzstrategien, wie Natura 2000 jedoch auch in der aktuellen Rechtsprechung nieder. Die Abarbeitung des speziellen Artenschutzes in den aktuellen Genehmigungsverfahren stellt heute eine besondere Herausforderung für alle Verfahrensbeteiligten dar und führt nicht selten zu erheblichen Verzögerungen. Ähnliches gilt für Maßnahmen zur Kohärenzsicherung für Natura 2000-Arten. Die Ökokonto-Verordnung bietet hier aus verfahrenstechnischen Gründen bisher nur wenige Lösungen an.

Für Natura 2000 gilt, dass Maßnahmen zur Kohärenzsicherung zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirken müssen, d.h. in der Regel ist ein zeitlich vorgezogener Beginn der Maßnahme anzustreben. Dies entspricht explizit einem Kriterium für Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Ökokonto-Verordnung. Bei einer entsprechenden Fachplanung erscheint die Integration der Arten des Anhangs I (Vogelschutzrichtlinie) und Anhangs II (FFH-Richtlinie) in die ÖKVO naheliegend und zielführend.
Die rechtlichen Anforderungen für den speziellen Artenschutz sind durch den § 42 BNatSchG neu geregelt. Grundsätzlich können hierbei vorgezogene Maßnahmen unterstützend wirken, allerdings bedarf dies einer dezidierten und relativ aktuellen Fachplanung, die den Bedarf an speziellen Artenschutzmaßnahmen ermittelt.

Gleichzeitig sind bestimmte Aspekte, wie die generellen Verbote der Tötung (§ 42 BNatSchG, Absatz1, Nr. 1) oder Störung (Absatz1, Nr. 2) beim Eingriff unabhängig von

Ökokontomaßnahmen. Jedoch wird in § 42, Absatz 5 ebenfalls auf die Möglichkeit vorgezogener Maßnahmen hingewiesen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Ökokonto-Verordnung zwar im Einzelfall sinnvolle Lösungen bieten kann, dies jedoch nicht allgemein auf die Probleme des speziellen Artenschutzes übertragbar ist.

3.1.4 Empfehlungen

Aufgrund der allgemeinen Bedeutung der Artendiversität für den Naturschutz und der speziellen Bedeutung für die Genehmigungsverfahren sollte aus Sicht der Projektbeteiligten (Genehmigungsbehörden, Kommunen und Firmen) der Artenschutz verstärkt in die Verordnung integriert werden.

Unseres Erachtens ist es nicht sinnvoll und wahrscheinlich im Konsens auch nicht möglich eine eigene Bewertung für Arten analog zur Bewertung der Biotope in die Verordnung zu integrieren. Systeme, die eine Bewertung der Arten integrieren, wie der Schlüssel von KAULE (1986)[1] sind in der Regel ordinal skaliert oder verbal-argumentativ aufgebaut.

Analog der Ökokonto-Verordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 23.05.2008 kann der Artenschutz u.E. bei der Bewertung des Soll-Zustandes durch feste Aufschläge eingebunden werden. Die Aufschläge könnten nach Artgruppen, dem Zielartenkonzept des Landes, der Einstufung in einer Roten Liste oder nach Bestandteil von Natura 2000 unterschiedlich gestaltet werden. Wir empfehlen vor allem die Höherbewertung von Arten der Roten Listen und Natura 2000-Arten. Als Orientierung kann hierbei die Ökokonto-VO Schleswig-Holstein dienen. Beispielweise könnte als Artenschutzaufschlag max. 50% des Planungswertes je nach Umfang/Art der Maßnahme gewährt werden. Dieser Zuschlag könnte geteilt und vom Erfolg der Maßnahme abhängig gemacht werden (Hälfte des Zuschlags für die Durchführung, andere Hälfte bei nachgewiesenem Erfolg). Die Artenschutzzulage kann so als wichtige Anreizfunktion dienen.

Gleichzeitig sollte die Maßnahmenliste dem speziellen Artenschutz geöffnet werden. Vor allem für die Offenlandbereiche könnte die aktive Schaffung oder Verbesserung von Laich- und Nistplätzen bzw. die Aufwertung von Lebensstätten für die oben genannten Arten als Maßnahmenkomplex integriert werden. Zudem kann der Artenschutzzuschlag in die bisherige Biotopbewertung der Anlage 2 sehr gut integriert werden. Der Anlage 1 der Ökokonto-Verordnung könnte eine Liste beispielhafter Artenschutzmaßnahmen für bestimmte Zielartengruppen angehängt werden. Nur für diese Maßnahmen kann dann auch ein entsprechender Zuschlag erlangt werden. Für wichtig erachtet wird hierbei, dass die Formulierungen allgemein gehalten werden und keine explizite Nennung bestimmter Zielarten und dafür geeigneter Maßnahmen erfolgt.

[1] KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. Stuttgart. 461 S.

[2] Landesanstalt für Umweltschutz (LFU) (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffregelung.

Folgende Lösungsvorschläge und Empfehlungen können hinsichtlich des Artenschutzes zusammenfassend festgehalten werden:

- **Anrechenbarkeit des Artenschutzes in der Soll-Bewertung nicht über veränderte Planungswerte oder das Feinmodul, sondern über festgelegte Aufschläge.**
- **Integration von Maßnahmen für den speziellen Artenschutz in die Anlage 1.**
- **Integration eines Nachweises in die Verordnung, dass durch Maßnahmen keine streng geschützten Arten betroffen sind oder beeinträchtigt werden.**
- **Stärkere Hervorhebung des Artenschutzes im Einführungsteil der Anlage 2. Es sollte herausgestellt werden, dass Auf- und Abwertungen innerhalb der Wertspanne des Feinmoduls für wertgebende Arten gemacht werden können, auch ohne dass dies expliziert in den Attributen zum jeweiligen Biotoptyp aufgeführt wird.**

3.2 Biotopbewertung

Die Anlage 2 insbesondere das Biotopmodell bildet eine wichtige Grundlage der ÖKVO. Eine landesweite Vorgabe für die Bewertung erscheint vor dem Hintergrund der zukünftigen Handelbarkeit der Ökopunkte unerlässlich. In diesem Bericht werden keine generellen Änderungsvorschläge der Biotoptypenbewertung (von einzelnen Ausnahmen abgesehen) vorgebracht.

3.2.1 Grundlagen

Grundsätzlich sind die betrachteten Ökosystemkomponenten primär wertfrei. Die Ökologie als Basiswissenschaft für die Landschaftsplanung unterscheidet nicht zwischen „wertvoll“ und „wertlos“. Ein Buchenwald ist nicht ökologisch wertvoller als ein Acker!

Dennoch sind Bewertungssysteme in der Landschaftsplanung wichtige Elemente zur Steuerung und Priorisierung und deshalb unerlässlich. Sie beruhen jedoch auf gesellschaftlichen und/oder fachlichen Normen und sind immer Setzungen, die bestimmte Strömungen und Wissensstände widerspiegeln. Vor allem im Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biotope werden zudem häufig keine messbaren oder eindeutig klassifizierbare Kriterien herangezogen (z.b. die Naturnähe). Die letztendlich zugrunde gelegten Normen sollten jedoch immer transparent und möglichst widerspruchsfrei bzw. nicht redundant sein.

Das in der ÖKVO enthaltene Bewertungssystem basiert auf dem Modell der LfU (jetzige LUBW) zur Handlungsempfehlung für die Bauleitplanung[2]. Hier werden drei relevante Bewertungskriterien genannt: „Naturnähe“, „Bedeutung für gefährdete Arten“ und „Bedeutung als Indikator für standörtliche und naturräumliche Eigenart“. Vor allem die beiden

[2] Landesanstalt für Umweltschutz (LFU) (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffregelung.

erstgenannten Kriterien entsprechen dabei der gängigen Lehrmeinung der Landschaftsplanung und sind u.E. sinnvoll und zielführend.

Ein weiteres wichtiges und allgemein anerkanntes naturschutzfachliches Kriterium ist die kultur- und naturhistorische Bedeutung des jeweiligen Biotoptyps. Hier gibt es Überschneidungen mit dem Schutzgut „Landschaft“, dass jedoch in der aktuellen ÖKVO nicht berücksichtigt wird. Somit bleibt hier ein gewisses Defizit bestehen.

Zusammenfassend sei nochmals betont, dass landschaftsplanerische Wertesysteme auf gesellschaftlichen Normen beruhen und dadurch nicht „falsch“ oder „richtig“ sind. Gleichzeitig sollte sich jedoch das Bewertungssystem objektiv an bestimmten Kriterien orientieren, ohne in Einzelfällen davon abzuweichen.

3.2.2 50-Punkte-Skala

Die Bewertungsregelungen insbesondere für den Wirkungsbereich „Biotope“ stellen mit den Normalwerten und den festgesetzten Planungswerten ein wichtiges Instrument für Planungsbüros und Genehmigungsbehörden dar und bieten eine gute Vergleichbarkeit der Bewertungen von Maßnahmen.

Allerdings sollte grundsätzlich bedacht werden, dass die in den Anlagen (v.a. Anlage 2) der ÖKVO enthaltenen Vorgaben mit hoher Wahrscheinlichkeit und unabhängig von der Intention der ÖKVO zukünftig bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung von Eingriffsvorhaben im Außenbereich Anwendung finden werden. Unabhängig davon, ob im jeweiligen Verfahren Ökokontomaßnahmen angerechnet werden oder nicht. Insbesondere, da es sich bei der ÖKVO nach Inkrafttreten um ein abgesichertes und geprüftes Instrument handelt, das den Genehmigungsbehörden und Eingriffverursachern eine gewisse Rechtssicherheit – vor allem bei der Bewertung von Eingriffsvorhaben - vermittelt.

Im Folgenden sind einige grundsätzliche Konsequenzen in bezug auf die Biotopbewertung vereinfacht zusammengefasst:

3.2.2.1 Exponentiell – Vor- und Nachteile

Das Biotopwertsystem der ÖKVO beruht auf der exponentiellen 64-Punkte-Skala der LfU (2005[3]). Hier wurde erstmalig für Baden-Württemberg und soweit uns bekannt auch für andere Bundesländer ein kardinales Verfahren mit einer Exponentialfunktion kombiniert.

Die Anwendung einer Exponentialfunktion bedingt eine auffällig andere Verteilung der Werte entlang der Achse, wie dies in vergleichbaren Bewertungssystemen anderer Bundesländer der Fall ist. Die Werte konzentrieren sich hierbei vor allem auf die untere Hälfte der Skala, während sich zum Beispiel im hessischen Modell eine Art Normalverteilung ergibt oder in anderen Bundesländern vergleichsweise sehr viel höhere Bewertungen erfolgen (vgl. Abb. 1).

[3] Landesanstalt für Umweltschutz (LFU) (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffregelung.

Ein wesentlicher Vorteil der Exponentialfunktion nach LfU (2005) besteht darin, dass sich hochwertige Biotoptypen deutlicher von geringwertigen Biotoptypen abheben. Dadurch eröffnet sich eine Lenkungsfunktion, da ein Eingriff in naturschutzfachlich hoch / sehr hoch bewertete Biotoptypen einen progressiv ansteigenden Kompensationsbedarf zur Folge hat.

Der Nachteil einer nicht linearen Funktion hingegen ist, dass die Vergleichbarkeit zu anderen Bewertungssystemen deutlich erschwert wird. Darüber hinaus wird die Lenkungsfunktion zwischen gering und mittel bewerteten Biotoptypen vermindert, da der Abstand (Ökopunkte) zwischen diesen Biotoptypen sehr eng beieinander liegt. Allerdings finden gerade in diesen Biotopen viele Eingriffe statt. Für die ÖKVO bedeutet dies, dass Maßnahmen, die geringwertige Biotoptypen in mittel bis mäßig hochwertige Biotoptypen überführen, weniger Ökopunkte generieren. Diese Lenkungsfunktion kann zwar naturschutzfachlich gewünscht sein, berücksichtigt jedoch nicht, dass solche Maßnahmen die Regel sind. Die Wiederherstellung oder Neuschaffung von Biotoptypen im oberen Drittel der Skala (>34 Punkte) wird die Ausnahme bilden.

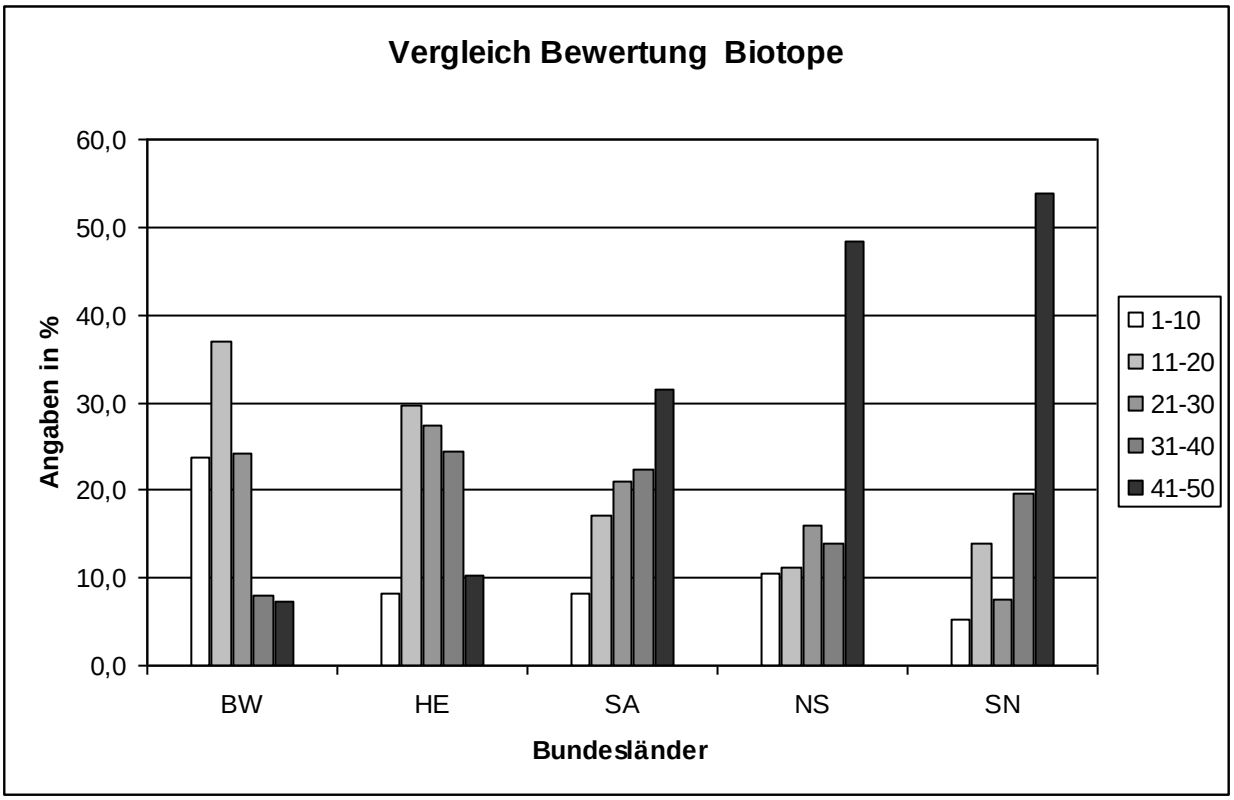

Abb. 1 Vergleich der Biotopwertsysteme verschiedener Bundesländer, umgerechnet auf 50-Punkte. Normalwerte ohne Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturflächen. BW: Baden-Württemberg, HE: Hessen, SA: Sachsen-Anhalt, NS: Niedersachsen, SN: Sachsen.

3.2.2.2 50-Punkte-Skalierung

Die Gesamtpunktzahl von 50 Punkten suggeriert eine lineare Skalierung des Biotopwertsystems und eine einfache Übertragbarkeit in fünf Wertstufen. Dies ist aber nicht gegeben, vielmehr wurde die ursprüngliche Exponentialfunktion $Y = 2^{x+1}$ der 64-Punkte-Skala (LfU 2005) verändert. Dies verschlechtert die Anwendbarkeit der Exponentialfunktion

und ergibt Dezimalstellen, so dass eine Zuordnung zu den fünf Wertstufen des Basismoduls (LfU 2005) schwieriger ist (vgl. Abb. 2 und Abb. 3). In den Bewertungsregeln der Anlage 2 ist bislang eine Zuordnung zu den fünf (I-V) Stufen des Basismoduls noch nicht erfolgt. Dies muss in den Verordnungsunterlagen enthalten sein, um eine gewisse Vergleichbarkeit mit linearen Systemen oder anderen fünfstufigen Bewertungen zu generieren (Anwenderfreundlichkeit!). Bisher kann sich ein Anwender des Bewertungssystems nur schwer orientieren, ob ein Biotoptyp sehr gering, gering, mittel etc. einzustufen ist, im Gegensatz zu einer linearen Aufteilung (1-10 ÖP = sehr gering, 11-20 ÖP = gering usw.).

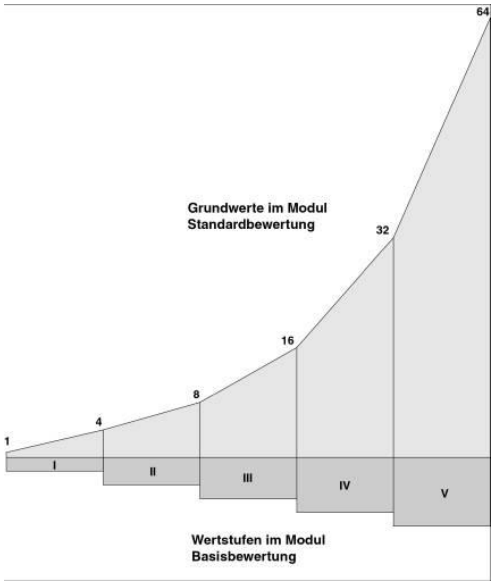

64-Punkte-Modell

Formel $Y = 2^{x+1}$

Eingeteilt in 5 Wertstufen

Durch Grundzahl 2 ~gut handhabbar

Abb. 2 64-Punkte Modell (LfU 2005).

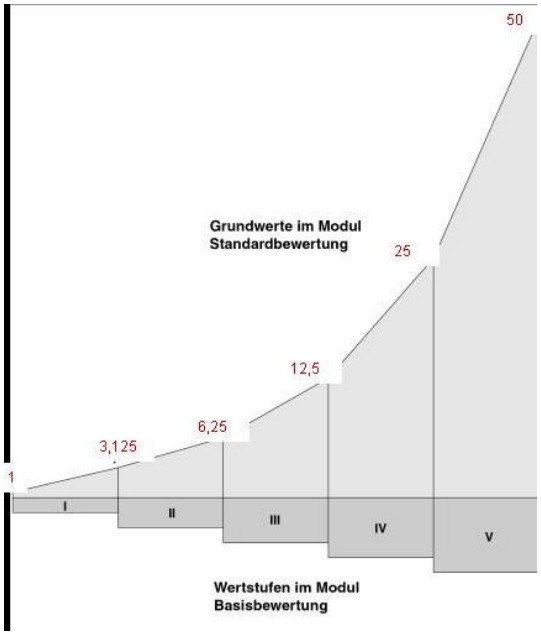

Abb. 3 50-Punkte Modell, Anlage 2 ÖKVO.

50- Punkte-Modell (Anlage 2, ÖKVO)
Formel Y ≈ 1,5625*(x+1)
Bislang nicht eingeteilt in 5 Wertstufen
Durch Grundzahl ~schwierig handhabbar

3.2.2.3 Empfehlungen

Aufgrund der schwierigen Orientierung entlang der 50-Punkte-Exponentialfunktion empfehlen wir dringend, die Biotopbewertung zu ändern. Dabei geht es primär nicht darum, die relativen Abstände zwischen den Biotoptypen zu ändern, sondern das gesamte System anwenderfreundlicher zu gestalten. Hierfür stehen zwei Alternativen zur Verfügung:

- **Alternative 1:** Rückführung des 50-Punkte-Modells in das 64-Punkte-Modell gemäß LfU (2005) allerdings in abgeänderter Form. Das Feinmodul der 50-Punkte-Skala der Anlage 2 sollte beibehalten werden und nicht wieder in die Standard- und Feinbewertung des ursprünglichen 64-Punkte-Modells aufgelöst werden. Auch eine Aufteilung in unterschiedliche Anwendungsbereiche sollte unterbleiben. Das Feinmodul und der Normalwert sind in der jetzigen Form (Anlage 2) ausreichend und übersichtlich. Außerdem ist die Darstellung der auf- und abwertenden Attribute in der Anlage 2 gut gelöst und lässt dem Fachkundigen den benötigten Spielraum bei der Bewertung der Biotoptypen.
  Eine Rückführung in das 64-Punkte-Modell hätte den Vorteil, dass den Kommunen oder Eingriffverursachern im Außenbereich, die bereits die Empfehlungen der LfU (2005) anwenden, kein Mehraufwand für Umrechnungen oder Neubewertungen entsteht.

- **Alternative 2:** Überführung der Biotopbewertung in eine lineare 50-Punkte-Skala. Die lineare Bewertung ermöglicht eine einfache Vergleichbarkeit zu bestehenden ordinalen (z.b. Kaule[4], Modell des Landratsamts Bodenseekreis) und kardinalen Skalen

[4] KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. Stuttgart. 461 S.

(Bewertungsanleitung Schutzgut Boden[5], 100-Punkte-Modell des Schwarzwald-Baar-Kreises, Hessisches Modell etc.). Gleichzeitig wird die Lenkungsfunktion auf gering / mittelwertige Biotope gerichtet.

In jedem Fall – Beibehaltung exponentiell 50-Punkte oder Rückführung in 64-Punkte – sollten im Rahmen der ÖKVO Umrechnungstabellen für mehrstufige lineare Biotopbewertungen (analog Abb. 2) erstellt und in die Anlage 2 integriert werden.

Zusammenfassend wird dringend empfohlen, die derzeitige exponentielle 50-Punkte Biotopbewertung zu verändern. Hierzu kann zum nachvollziehbaren 64-Punkte-Modell der LFU (2005) zurückgekehrt werden oder die aktuelle Regelung in eine lineare 50-Punkte-Skala überführt werden. Letzteres würde Vorteile bei der Umrechnung zu anderen Wertsystemen und eine bessere Spreizung der unteren und mittleren Werte ermöglichen.

3.2.3 Planungswerte

Wie bereits erwähnt, ist das Planungsmodul unseres Erachtens ein gut geeignetes Steuerungsinstrument für die Maßnahmenplanung. Die Planungswerte dienen sowohl den Planungsbüros als auch den Genehmigungsbehörden als Orientierungswerte und bieten dem Maßnahmenträger eine gewisse Garantie, dass die geplanten Ökopunkte erreicht werden können. Planungswerte werden auch in den Bewertungsregelungen und Ökokonto-Verordnungen anderer Bundesländer eingesetzt (vgl. u. a. Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, Arbeitshilfe Biotoptypenliste Sachsen).
Die Planungswerte liegen je nach Wiederherstellbarkeit des Biotoptyps in der Regel unter dem Normalwert. In einer vereinfachten Darstellung gilt für die Planungswerte 1 (ungünstiger Ausgangszustand bei einer Neuschaffung des Biotoptyps):

- Planungswert 1: Offenlandbiotope ~10 bis 30% unter den Normalwerten.
- Planungswert 1: Gehölzbiotope ~20% unter den Normalwerten.
- Planungswert 1: Waldbiotope ~40 bis 60% unter den Normalwerten.

3.2.3.1 Konsequenzen

Die Planungswerte haben für die Handhabung der ÖKVO nur geringe Konsequenzen, da in der Anlage 2 zutreffend geregelt ist, dass wenn „*bei einer erneuten Bewertung der Maßnahme zu einem späteren Zeitpunkt (z.b. bei Abbuchung) der geplante Biotoptyp bereits entwickelt ist, die Bewertung nicht mehr mit dem Planungsmodul, sondern mit dem Feinmodul erfolgt.*“ Dies stellt ein sehr wichtiges Steuerungselement der gesamten

[5] Umweltministerium Baden-Württemberg (UM) (1995): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Reihe „Luft Boden Abfall“. Heft 31.

Verordnung dar, da der Maßnahmenträger ein echtes Interesse haben muss, die Maßnahme positiv zu entwickeln. Der Prognosewert (Planungswert) liefert dem Maßnahmenträger dabei eine gewisse Planungssicherheit. Werden Maßnahmen zeitlich deutlich vorgezogen realisiert, kann bei bestimmten Biotoptypen davon ausgegangen werden, dass bei einer Zuordnung zum Eingriff der Planungswert bereits überschritten, der Biotoptyp höher bewertet werden und demnach eine Neubewertung auf Grundlage des Feinmoduls erfolgen kann. Der negative Aspekt der geringeren Planungswerte kommt vor allem bei einer frühen Eingriffszuordnung zum Tragen und dies ist unseres Erachtens naturschutzfachlich zu begrüßen.

Größere Konsequenzen für den Eingriffsverursacher haben die Planungswerte jedoch bei einer einfachen Übertragung auf die Eingriffsregelung ohne Anwendung einer Ökokontomaßnahme. Hierbei haben die geringeren Planungswerte zur Folge, dass in der Regel (bezogen auf die Fläche) kein 1:1-Ausgleich eines bestimmten Biotoptyps möglich ist. Findet z.b. ein Eingriff in eine Magerwiese (Biotop 33.43) statt und wird bei der Bewertung des Bestands der Normalwert von 15 Punkten angesetzt, benötigt man die 1,25-fache Fläche, wenn die Magerwiese auf einem Acker hergestellt oder aus einer Intensivwiese entwickelt wird. Bei der Maßnahmenplanung wird der Planungswert 1 (12 Punkte) vorgeschrieben. Nach § 21, Abs. 2 Satz 4 NatSchG BW ist vom Gesetzgeber eine erhöhte Flächeninanspruchnahme für den Ausgleich nicht vorgesehen: „*Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen so gestaltet werden, dass die für den Eingriff in Anspruch genommene Fläche möglichst nicht überschritten wird*“.

3.2.3.2 Empfehlung

Die Planungswerte stellen in der aktuellen ÖKVO feste Vorgaben mit wenig Spielräumen und damit eine Einschränkung des Handlungsspielraums der Genehmigungsbehörden und Fachplaner dar. Gleichzeitig sollten die Planungswerte als Orientierung jedoch erhalten werden, zumal dadurch eine sinnvolle Steuerung für eine möglichst frühzeitige Umsetzung von Maßnahmen gegeben ist. Um beide Aspekte zu vereinen, ist es u. E. sinnvoll, eine Flexibilisierung analog zum Feinmodul der Biotopbewertung einzuführen. D.h. die Spannen sollten vom aktuellen P1 („Normalwert des Planmoduls“) bis zum Normalwert des Feinmoduls reichen. Die höheren Werte sollten dabei nur mit einer ausführlichen Begründung verwendet werden und zum Beispiel auch nur mit einer besonders aufwändigen aber erfolgsversprechenden Umsetzung der Maßnahme verknüpft werden können.

Einführung von Wertspannen für Planungswerte analog zum Feinmodul als Ersatz von P1 und P2. Die Wertspannen sollten bis an die Normalwerte heranreichen und damit einen Anreiz für Maßnahmen mit einem besonders hohen Standard schaffen.

3.2.4 Einzelbewertung Biotoptypen

Ohne auf die jeweiligen Einzelfälle einzugehen, wird im Folgenden auf einige Inkonsequenzen innerhalb der Bewertung hingewiesen, die im Vergleich zu den zugrunde gelegten Kriterien (vgl. Kap. 3.2.1) auffallen.

3.2.4.1 Unterscheidung anthropogene und natürliche Biotoptypen

Bei bestimmten Biotoptypen, die vor allem mit Abbauvorhaben in Verbindung stehen, wird schon in der Biotoptypenliste des Landes zwischen anthropogen und natürlichen Ausprägungen unterschieden. Dies ist grundsätzlich problematisch, da zum Beispiel die Entstehung einzelner Stillgewässer in der Kulturlandschaft schwierig einzustufen ist (z.b. historische Teichwirtschaft, Haidgauer Quellseen etc.) und wenig mit der naturschutzfachlichen Eignung zu tun hat (vgl. u.a. RADEMACHER 2001[6]). Ähnliches gilt für Felskomplexe sehr alter und tradierter Abbaulandschaften bzw. Felsanschnitte an alten Straßentrassen oder sehr alten Materialentnahmestellen.

Diese Einschätzung der naturschutzfachlichen Wertigkeit von anthropogen entstandenen Biotopen findet sich in dieser Form auch in der Natura 2000 Kulisse nicht wieder. Zahlreiche Biotope mit anthropogener Entstehungsgeschichte sind in bezug auf Habitatstrukturen und Tier- und Pflanzenartenausstattung mit natürlichen Biotopen vergleichbar und werden daher als Lebensraumtypen ausgewiesen (LRT 3140, 3150, 6110, 8210, 8220, 8230). Allerdings spielt das Alter der anthropogen entstandenen Strukturen tatsächlich eine wichtige Rolle für die Bewertung. Entsprechend sollte u.E. die Unterscheidung zwischen anthropogen und natürlich zugunsten einer Unterscheidung nach Altersstufen oder standörtlichen Gegebenheiten (Trophie, Ausbaugrad bei Gewässern) aufgegeben werden.

3.2.4.2 Planungswerte Streuobst

Der Planungswert beim Streuobst ist für mittelwertige Biotoptypen (z. B. Fettwiesen) relativ gering. Die naturschutzfachliche Bedeutung für den Artenschutz kommt dabei nicht zum tragen. Zwar kann bei einem bestehenden Bestand, dessen Biotopqualität z.b. durch Nachpflanzung verbessert wird, der Bedeutung für den Artenschutz durch die Verwendung des Feinmoduls Rechnung getragen werden (Verwendung höherer Werte) aber bei der Neuanlage ist dies nicht möglich, da die Planungswerte bindend sind.

3.2.4.3 Normalwert basenreiche Magerrasen

Wie bereits angemerkt, erscheint der Normalwert der Magerrasen basenreicher Standorte (22 ÖP) relativ niedrig angesetzt. Insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Biotoptyps für die Artendiversität sowie seiner Einstufung als Lebensraumtyp 6210 der FFH-Richtlinie und als §32-Biotop, der Einstufung als „gefährdeter Biotoptyp“ in der

[6] RADEMACHER, M. (2001): Untersuchungen zur Vegetationsdynamik anthropogener Kiesflächen der Oberrheinebene unter Berücksichtigung landschaftsökologischer und naturschutzfachlicher Belange. – Diss. der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br

Roten Liste Baden-Württembergs[7] und hinsichtlich der besonderen Verantwortung die Baden-Württemberg in bestimmten Landesteilen für diesen Biotoptyp trägt (z.b. Schwäbische Alb).

Die Biotopbewertungen bestimmter Biotoptypen sind fachlich zu prüfen und in Bezug zu sonstigen naturschutzfachlichen Vorgaben zu setzen (§32-NatSchG, FFH-Richtlinie, Rote Liste der Biotoptypen Baden-Württembergs).

3.3 Wirkungsbereich Boden

Die ÖKVO sieht für die Schutzgüter Boden und Wasser ein Aufschlagsystem für bestimmte Maßnahmen vor. Dies stellt sicherlich eine wesentliche Vereinfachung gegenüber der schutzgutbezogenen Bilanzierung dar. Probleme ergeben sich jedoch u.E. bei der Bilanzierung der Eingriffsseite. In der bisherigen Fassung des Verordnungstextes ist der folgende Abschnitt enthalten:

§ 9, Abs. 1: „*Die Zuordnung einer Ökokonto-Maßnahme als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme zu einem Eingriff erfolgt im jeweiligen Verfahren der Vorhabenszulassung. Hierbei ist der Eingriff, soweit diesem Maßnahmen aus einem Ökokonto zugeordnet werden, für die Wirkungsbereiche dieser Verordnung nach den Regelungen in Anlage 2 zu bewerten; § 3 Abs. 2 Nr. 5 gilt für die Wirkungsbereiche dieser Verordnung entsprechend.“*

Damit wird für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zutreffend geregelt, dass die Vorher- und Nachher-Bilanzierung unter Berücksichtigung von Ökokontomaßnahmen einheitlich sein muss. In diesem Absatz fehlt jedoch der fachliche Hinweis, nach welcher Literatur die Schutzgüter „*Boden*“ und „*Wasser*“ bewertet werden müssen (z.b. LfU 2005[8], UM BW 1995[9], UM BW 2006[10]). Anlage 2 regelt nur die Bewertung der Biotope ausreichend. Bei Maßnahmen, die eine Aufwertung für Boden/Wasser bewirken, vergibt die Verordnung nur ÖP-Zuschläge. Eine Bewertung des Ausgangszustands erfolgt nicht, diese ist aber bei einer Eingriffbilanzierung fachlich geboten.

Das Rechenbeispiel zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs eines fiktiven Eingriffs das den Verordnungsunterlagen angehängt ist, bildet nicht den notwendigen Ablauf zur Berechnung des Kompensationsbedarfs im Schutzgut Boden bei einem Eingriff ab: „*Da der*

[7] BREUNIG, T. (2002): Rote Liste der Biotoptypen Baden-Württembergs .- Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. Bd. 74: 259-307.

[8] Landesanstalt für Umweltschutz (LFU) (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. (Teil A +B).

[9] Umweltministerium Baden-Württemberg (UM) (1995): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Reihe „Luft Boden Abfall“. Heft 31.

[10] Umweltministerium Baden-Württemberg (UM) (2006): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffregelung. Arbeitshilfe.

Boden durch die Versiegelung sämtliche Funktionen einbüßt, entsteht gemäß der Bewertungsvorgaben Boden und Grundwasser (Abschnitt III der Anlage 2 ÖKVO) ein Defizit von -20 ÖP/m². Abschnitt III der Anlage 2 der ÖKVO kann unseres Erachtens nicht zur Berechnung des Eingriffsdefizits herangezogen werden (vgl. oben). Bei einem Eingriff in das Schutzgut Boden sind im Außenbereich in der Regel die fachlichen Vorgaben des Heftes 31 zu berücksichtigen. In der Regel muss der Ausgangszustand aller vier Bodenfunktion getrennt betrachtet werden.

In der ÖKVO sollte ein Hinweis auf die Bilanzierungsvorgaben des Eingriffs aufgeführt werden.

3.4 Ökokontofähige Maßnahmen

3.4.1 Abschließende Regelung der Maßnahmenliste

Die Anlage 1 (Maßnahmenliste) ist eines der wichtigsten Handlungsfelder der ÖKVO. Sie lässt nach **ÖKVO § 2 Abs. 2** zur Zeit keinen Handlungsspielraum: *„Die nach dieser Verordnung ökokontofähigen Maßnahmen sind in Anlage 1 abschließend festgelegt“*. Grundsätzlich ist nachvollziehbar, dass mit einer abschließenden Maßnahmenliste der „Wildwuchs“ nicht sinnvoller Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen eingeschränkt werden soll. Fehlende Vorgaben könnten beispielsweise in Waldgebieten großräumige Maßnahmen zur Folge haben, die viele Ökopunkte generieren und zudem eng mit der ohnehin gebotenen naturnahen Waldwirtschaft gekoppelt sind. Grundsätzlich ist es daher sicherlich sinnvoll, Waldmaßnahmen auf Sonderstandorte und Waldbiotope zu beschränken.

Allerdings wird mit einer abschließenden Maßnahmenliste die Handlungsfreiheit von Planungsbüros (Fachkundigen) und Behörden stark beschnitten. Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass Ökokontomaßnahmen nach Naturschutzrecht auf der Ebene des Ersatzes nicht schlechter gestellt werden als Maßnahmen auf der Ebene des Ausgleiches. Daher sollte u.E. die Entscheidungskompetenz der Genehmigungsbehörden gestärkt und eine ergänzende Formulierung eingebracht werden: „im begründeten Einzelfall kann die Genehmigungsbehörde die in Anlage 1 festgelegten Maßnahmen um weitere ergänzen“.

Die Maßnahmenliste sollte um Aspekte des Artenschutzes erweitert werden (vgl. Abschnitt 3.1). Gleichzeitig sollten in begründeten Ausnahmen weitere Maßnahmen zulässig sein.

3.4.2 Ökokontofähige Maßnahmen, Anlage 1

Im Folgenden werden einige aus dem Modellprojekt stammende Anmerkungen zur Praktikabilität der Maßnahmen und zur Abgrenzung zu Pflegemaßnahmen aufgegriffen.

Punkt 1 Verbesserung der Biotopqualität, Schaffung höherwertiger Biotope

- **Punkt 1.1:** *„Beseitigung beschattender Gehölze".* Diese Maßnahme ist fachlich schwierig, da sie u. E. nur eine wage Abgrenzung zu einer reinen Pflegemaßnahme darstellt. Im Rahmen der Eingriffsregelung sind Pflegemaßnahmen bislang nicht ökokontofähig. Eine Maßnahme muss u. E. zu einer dauerhaften Aufwertung eines Biotoptyps führen.
- **Punkt 1.1:** „*Beseitigung von Auffüllungen*". Grundsätzlich sind hierbei die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, d.h. es muss sichergestellt werden, dass nicht die Beseitigung von Auffüllungen ökokontofähig gemacht wird, die illegal entstanden sind oder sonstige Verpflichtungen des Eigentümers berühren.
- **Punkt 1.2:** „*Entwicklung artenreicher Ackerwildkrautvegetation*". Ackerwildkraut-vegetation ist dauerhaft auf einer bestimmten Fläche nicht zu sichern. Daher werden in der Regel bei Maßnahmenplanungen rotierende Systeme zur Förderung von Ackerwildkrautgesellschaften vorgeschlagen. Rotierende Systeme ohne dauerhafte Verankerung auf einer bestimmten Fläche stellen allerdings ein generelles Problem dar, v.a. im Hinblick auf die vom Maßnahmenträger zu erbringenden Nachweise über die Verfügbarkeit der Fläche (Grundbuchauszüge) als auch für die Verarbeitung der Maßnahme in der EDV (Internetplattform). Unseres Erachtens sollte die Maßnahme jedoch aus Artenschutzgründen beibehalten werden.
- **Punkt 1.3/1.4:** „*Entwicklung von Feldhecken, Feldgehölzen und Gebüschen durch Sukzession oder durch Pflanzung gebiets- und standortheimischer Gehölzarten, die nachweislich aus Vermehrungsgut gebietsheimischer Herkunft stammen*" und „*Landschaftsgerechte Entwicklung naturnaher Waldbestände durch Erstaufforstung oder Sukzession von Offenland*". Bei allen Maßnahmen wurde bislang darauf geachtet, dass zur Herstellung eines Biotops auch eine aktive Gestaltung zugrunde gelegt wird. Die Erreichung von Ökopunkten durch reine Sukzession stellt diesbezüglich eine Änderung des Denkmusters dar. Darüber hinaus ist die Gehölzsukzession verstärkt in Gebieten mit vielen Grenzertragsstandorten ein naturschutzfachliches Problem, da sich Landnutzer vermehrt aus diesen Flächen zurückziehen. Allerdings stellen diese Offenlandbereiche sowohl für den Biotop-/ und Artenschutz als auch für das Landschaftsbild und u.U. für das Lokalklima bedeutende Flächen dar. Der Begriff „Landschaftsgerecht" sollte daher sehr genau definiert bzw. der Begriff „Sukzession" zumindest unter Punkt 1.4 gestrichen werden. Falls unter Punkt 1.3 „Benjes-Hecken" gemeint waren, sollte diese benannt werden.
- **Punkt 1.3:** „*Auf-den-Stock-setzen*". Die Formulierung suggeriert eine reine Pflegemaßnahme (insbesondere mit einer Intervallangabe von 15-20 Jahren). Im Rahmen der Eingriffsregelung sind reine Pflegemaßnahmen, die lediglich den Erhalt eines Biotops sichern, bislang nicht ökokontofähig. Daher sollte die Formulierung evtl. in „*Erst- und Folgepflege durchwachsener / überalterter Feldgehölze und Feldhecken"*

geändert werden. Darüber hinaus ist fachlich nicht nachzuvollziehen, warum die Heckenpflege in die Maßnahmenliste aufgenommen wird und die Pflege von stark überalterten Streuobstbeständen nicht, schließlich dient sie auch dem langfristigen Erhalt des Biotoptyps.

- **Punkt 1.4.:** "*Verbesserung der Standortverhältnisse, z.b. durch Wiedervernässung bei Sumpfwäldern oder durch Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes bei Auwäldern".* Diese Maßnahme sollte um Moorwälder ergänzt werden.
- **Punkt 1.4:** Die Maßnahmenliste sollte evtl. um Maßnahmen zur Waldrandaufwertung ergänzt werden.

Punkt 3 Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen, Verbesserung der Grundwassergüte

Die Anmerkungen hierzu müssen in Verbindung mit der Anlage 2, Seite 27 (Bewertungsvorgaben Boden und Grundwasser) gesehen werden.

- Maßnahme „*Oberbodenauftrag*" und „*Tieflockerung*". Grundsätzlich sollte bedacht werden, dass hierbei unter Umständen Maßnahmen nachträglich honoriert werden, die erst durch schlechte fachliche Praxis notwendig wurden (Oberbodenauftrag auf erodierten Flächen mit nicht angepasster Bewirtschaftung, Tiefenlockerung für schlecht rekultivierte Deponieabdeckungen und ehemalige Baustelleneinrichtungen). Darüber hinaus ist die Dauerhaftigkeit der Wirksamkeit u.U. nicht gegeben.
- Maßnahme „*Rekultivierung einschließlich Beseitigung von Altablagerungen*". Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass nicht die nachträgliche Verbesserung unsachgemäß ausgeführter Rekultivierungen oder die Beseitigung illegaler Altablagerungen ökokontofähig werden.

Bewertungsvorgaben für kleinflächige Maßnahmen mit großer Flächenwirkung (Herstellungskostenansatz)

Begrüßt wird die Handhabung über den Herstellungskostenansatz bei kleinflächigen Maßnahmen mit großer Flächenwirkung, die nicht über einen Flächenansatz (Biotoptypen) berechnet werden können. Allerdings wäre eine Beispielliste mit kleinflächigen Maßnahmen, die über den Herstellungskostenansatz bewertet werden können, hilfreich. Hier sollten unter Umständen auch lineare Maßnahmen Berücksichtigung finden, da diese Maßnahmen (z.b. Heckenpflanzungen, Fließgewässerrenaturierungen) aufgrund der geringen Flächengröße im Gegensatz zu flächenwirksamen Maßnahmen (z.b. Umwandlung von Acker in Grünland) überproportional teuer sind (vgl. unten).

3.5 Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen

3.5.1 Grundsätzliches

Grundsätzlich ist die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen – die Relation gewonnener Ökopunkte zu den Herstellungskosten - eine zentrale Steuerungsgröße innerhalb der ÖKVO. Hier wirkt die Bewertung von Maßnahmen gemäß der Anlage 2 unmittelbar.

Im Rahmen des Modellprojektes wurde anhand der von den beteiligten Planungsbüros aufgestellten Maßnahmenkosten festgestellt, dass der „Wert“ eines Ökopunktes (€/ÖP) je nach Herstellungskosten der Maßnahmen und dem Aufwertungspotenzial (Planungswerte) im Wirkungsbereich Biotope stark schwankt. Die Berechnung des Wertes eines Ökopunktes spielt bei den Maßnahmen für das Ökokonto eine größere Bedeutung als bei Ausgleichsmaßnahmen. Bei Ausgleichsmaßnahmen muss ein räumlich-funktionaler Zusammenhang gegeben sein, der eine geringere Wahlmöglichkeit an zur Verfügung stehenden Maßnahmenarten und Flächen zur Folge hat.

Die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen im Wirkungsbereich Biotope präferiert aktuell vor allem Maßahmen, die eine große Flächenwirksamkeit aufweisen und geringe Herstellungskosten beinhalten. Dies trifft im besonderen Maße auf die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland zu. Insbesondere, da auf bestimmten Standorten zusätzliche Ökopunkte für den Bodenschutz geltend gemacht werden können. Viele naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahmen, die außerdem der landwirtschaftlichen Ur-Produktion weniger Fläche entziehen würden, sind hingegen nicht wirtschaftlich (zu hohe Herstellungs- und Folgekosten, berechnet auf 25 Jahre). Dazu zählen beispielsweise aufwändige Entbuschungsmaßnahmen, da sie in der Regel nur kleinere Flächen betreffen, hohe Herstellungs- und Folgekosten verursachen und innerhalb des Biotopwertesystems nicht die nötige Aufwertung generieren. Es ist ein grundsätzliches Problem der Eingriffsregelung, dass Kompensationsmaßnahmen häufig auf landwirtschaftlich hochwertigen Ackerflächen durchgeführt werden. Die ÖKVO stellt hierbei bisher keine Ausnahme dar.

Eine Auflistung unterschiedlicher Maßnahmen und „Werte/“Ökopunkt findet sich im Anhang.

3.5.2 Herstellung Linearer und kleinflächiger Maßnahmen

Im Wirkungsbereich „Biotope“ sind flächenwirksame Maßnahmen (vor allem in Verbindung mit einer Herstellung auf Biotoptypen mit geringem Ausgangswert) deutlich günstiger als lineare Maßnahmen oder Maßnahmen mit kleinerer Bezugsfläche. Hierzu zählen oftmals allerdings die Herstellung typischer Elemente der Kulturlandschaft, wie die Anlage von Hecken und Feldgehölzen oder beispielsweise auch die Renaturierung von (kleineren) Fließgewässern.

3.5.3 Empfehlungen

Ein wesentliches Ziel der Kompensation von Eingriffen sollte u.E. sein, dass zum Einen naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahmen durchgeführt werden, die zum Anderen möglichst im Einklang mit der land- und forstwirtschaftlichen Produktion stehen. Dies ist sicherlich nicht immer möglich. Es gibt jedoch Maßnahmenkomplexe, die beide Aspekte berücksichtigen könnten, wie zum Beispiel Maßnahmen auf Grenzertragsstandorten, lineare Maßnahmen in der Agrarlandschaft, die vor allem dem Biotopverbund dienen oder Artenschutzmaßnahmen, die bestehende Habitatqualitäten verbessern sollen.

Damit im Rahmen des Ökokontos diese Maßnahmen verstärkt umgesetzt werden, könnten folgende Ansätze regulierend eingreifen:

- Veränderung des Bewertungssystems unter stärkerer Berücksichtigung von Herstellungskosten. Dies ist u. E. jedoch ein großer Nachteil, da eine umfassende Änderung im Bewertungssystem erforderlich wäre.
- Größere Flexibilisierung beim Einsatz von Geldwertäquivalenten. Beispielweise könnte die genehmigende Behörde **im Einzelfall** entscheiden, ob die Maßnahme über den Herstellungskostenansatz bewertet wird.
- Änderung des Bewertungssystems für lineare Maßnahmen, z.b. durch Berücksichtigung des Wirkungsbereiches für den Biotopverbund oder ähnliches.

Darüber hinaus wäre denkbar, Maßnahmen auf bestimmte Standorte/Gebiete verstärkt zu konzentrieren und somit durch die Verordnung naturschutzfachliche und landwirtschaftliche Belange effizienter zu steuern. Beispielsweise könnten Zu-/Aufschläge für bestimmte Maßnahmentypen oder für die Umsetzung von Maßnahmen in bestimmten Gebieten/Regionen vergeben werden (Anreizfunktion!):

- Aufschläge für Maßnahmen innerhalb von Schutzgebieten (Natura 2000, NSG, §32-Biotopen).
- Aufschläge für Maßnahmen im Rahmen von Biotopverbundplanungen, des Wildwegeplans.
- Aufschläge für Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes (Wiedervernässung Moore, Verbesserung der Humusbilanz im Boden).
- Aufschläge zur Maßnahmen zur Förderung von Natura 2000-LRT und –Arten.

Die Herstellungs- und Folgekosten der unterschiedlichen Maßnahmen forcieren bisher vor allem flächenwirksame Maßnahmen auf Biotopen mit sehr geringem Ausgangswert. Um eine bessere Steuerung für eine Umsetzung von naturschutzfachlich sinnvollen und landwirtschaftskonformen Maßnahmen zu erreichen, sollte die Bewertung von kleinräumigen und linearen Maßnahmen verändert werden. Alternativ können Maßnahmen durch Aufschlagssysteme in bestimmte Bereiche konzentriert werden.

4 Redaktionelle Anmerkungen

4.1 Ökokonto-Verordnung (ÖKVO)

§ 3 Abs. 2 Nr. 2: *„Angaben zur Gemeinde, Markung, Lage und Größe der Maßnahmenfläche sowie eine kartografische Darstellung im Maßstab 1:5.000 (Offenland) oder 1:10.000 (Wald); sind diese Maßstäbe ungeeignet, kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall einen anderen Maßstab festlegen*"

- Ein Maßstab sollte mit Rücksicht auf die Umsetzbarkeit im Internet festgelegt werden. Zudem sind die Maßstabsebenen sehr kleinräumig festgelegt. Evtl. sollte v.a. für das Offenland ein größerer Maßstab (1:2.500) gewählt werden.
- Außerdem sollte der Abschnitt um die Formulierung „flurscharf" ergänzt werden.

§ 3 Abs. 2 Nr. 9 „*die Bestätigung der betroffenen Gemeinde, dass die Fläche nicht für andere Zwecke überplant ist und ihre Überplanung nicht eingeleitet wurde*". Eine Bestätigung stellt für den Maßnahmenträger einen zusätzlichen Aufwand für den Maßnahmenträger dar. Darüber hinaus regelt § 2 Abs. 3 Nr. 4 deutlich, dass der Maßnahmenträger sich um vorliegende Planungen kümmern muss („*Nicht in das Ökokonto aufgenommen werden dürfen Maßnahmen, welche auf Flächen durchgeführt werden sollen, <u>die für andere, den Maßnahmenzielen entgegen stehende Zwecke überplant sind, für die ein entsprechendes Zulassungs- oder Bauleitplanverfahren förmlich eingeleitet wurde oder für die eine entsprechende Entscheidung in einem vorgelagerten Verfahren vorliegt</u>*"). Entsprechend kann der Abs. 2, Nr. 9 fallen gelassen werden.

§ 6 Abs. 1: Rechte und Pflichten des Maßnahmenträgers. Aus der Formulierung ergibt sich bislang nicht, ob bei der Abbuchung bzw. Zuordnung einer Maßnahme eine Neubewertung erfolgen muss, wenn der Maßnahmenträger die Maßnahme selbst für die Zuordnung zu einem Eingriff in Anspruch nimmt. Außerdem wird nicht deutlich, welcher Wert (Ökopunkte) bei einer Zuordnung/Abbuchung zugrunde gelegt wird, wenn z.b. der Planungswert noch nicht erreicht ist.

§ 11 Abs. 1 Nr. 1 „*Zur Erleichterung der Durchführung und der Vermittlung von Ökokonto-Maßnahmen kann die oberste Naturschutzbehörde Stellen anerkennen, die folgende Aufgaben wahrnehmen können: ...Planung und Durchführung von Ökokonto-Maßnahmen im Auftrag des Maßnahmenträgers*" und **§ 11 Abs. 1 Nr. 2** „*Weitergabe oder Veräußerung von Maßnahmenflächen oder Ökopunkten im Auftrag des Maßnahmenträgers*". Die Aufnahme dieses Paragraphen ist u.E. zu begrüßen, da sie den Grundstein für eine Bündelung von Ökokontomaßnahmen für Baden-Württemberg an zentraler Stelle legt und sowohl die Planung und Durchführung als auch die Weiterführung der Pflegemaßnahmen und der spätere Handel an zentraler Stelle organisiert werden könnte (Aufbau eines Flächenpools für Baden-Württemberg vgl. JESSEL et al [11]). Eine zentrale Koordinationsstelle ist sicherlich für

[11] Jessel, B., Schöps, A., Gall, B. & Szaramowicz, M. (2006): Flächenpools in der Eingriffregelung und regionales Landschaftswassermanagement – als Beiträge zu einer integrierten Landschaftsentwicklung am Beispiel der Mittleren Havel. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 33. Bad Godesberg. 410 S.

die Durchführung naturschutzfachlich sinnhafter Ökokonto-Maßnahmen förderlich, kann die dauerhafte Pflege der Fläche sicherstellen und würde den Beratungsaufwand der Genehmigungsbehörden stark senken. Gerade die Sicherstellung der künftigen Pflege stellt viele Maßnahmenträger vor Probleme, insbesondere, wenn die Planung nicht ausreichend mit den künftigen Nutzern abgestimmt wurde oder kein Konsens bezüglich der naturschutzfachlichen Zielsetzungen im Raum besteht. Die übergreifende Abstimmung einer Maßnahmenplanung mit allen Beteiligten ist sehr zeitintensiv und vielerorts fehlt das nötige Know-How.

4.2 ÖKVO, Anlage 2

II. Bewertungsvorgaben Biotope

Nachfolgend werden einige redaktionelle Anmerkungen vorgebracht, deren Einarbeitung bzw. Berücksichtigung zu einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der Anlage 2 beitragen könnten.

- Stärke Ausarbeitung der Einführung zu Anlage 2. Verweise auf LfU 2005 und Integration der Abbildung 3[12] der Veröffentlichung.
- Bessere Hervorhebung, dass neben den genannten Attributen auch das Vorkommen oder Nichtvorhandensein faunistischer oder floristischer Arten zu Auf- und Abwertungen innerhalb der Wertspanne des Feinmoduls führen können.
- Biotoptyp 45.40: Streuobst auf hochwertigen Biotoptypen (36.40, 36.50) bringt im Feinmodul einen Zugewinn an Ökopunkten. Dies ist sowohl als Bewertungsvorgabe für den Ausgangszustand als auch für den Zielzustand (Wirkungsbereich „Verbesserung der Biotopqualität“) fachlich nur beschränkt nachvollziehbar, da vorhandenes Streuobst zwar für viele faunistische Artgruppen wertvoll ist, allerdings der Bestand an sich für magere Biotoptypen oftmals eine Beeinträchtigung darstellen kann. Außerdem wurde der Schritt bei den Biotoptypen 45.10 – 45.20 nicht verwirklicht. Grundsätzlich sollte dies einheitlich gehandhabt werden.
- Biotoptyp 45.40: *„Der Richtwert für die Anzahl der maximal zu pflanzenden Bäume liegt bei 100 Stück/Hektar.“* 100 Stück/ha ist u.E. sowohl für die zukünftige Bewirtschaftung als auch für die Biotope im Unterwuchs zu hoch gesetzt. In der Regel sollte eine Streuobstwiese je nach gepflanzter Baumart 70 Bäume/ha nicht überschreiten[13]. Besser wäre die Formulierung eines Mindestpflanzabstands (z.b. Reihenabstand min. 14-15 m, in der Reihe 10 bis 12 m), um die spätere Bewirtschaftung der Fläche garantieren zu können. Gerade die Beschattung und/oder eine ausbleibende Bewirtschaftung und Pflege bei zu engem Pflanzabstand können zu Beeinträchtigungen des darunter liegenden Biotoptyps führen.
- Anmerkungen zu den Ausführungen zu Punkt 5 „Wälder“:

[12] Landesanstalt für Umweltschutz (LFU) (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffregelung.

[13] z.B. DVL (2006): Landschaftselemente in der Agrarstruktur – Entstehung, Neuanlage und Erhalt. DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum. Heft 9. 122 S. oder KELLERHALS, M. et al. (1997): Obstbau, 1. Auflage S. 120 ff.

Unübersichtlicher Aufbau der Tabelle 1. Der Bezug zwischen Baumarten und Waldbodenflora könnte zumindest über unterschiedlich dickere Linien besser dargestellt werden.
Tabelle 2: Spanne nur bis 15 Ökopunkte angegeben. Aber unter Biotoptyp 59. ist im Feinmodul eine Spanne bis 17 ÖP möglich.

V. Bewertungsvorgaben für kleinflächige Maßnahmen mit großer Flächenwirkung

In der Verordnung ist bisher nicht festgelegt, ob die Herstellungskosten brutto oder netto mit 4 ÖP/€ angerechnet werden können. Zudem ist nicht klar, welche Kosten die „Maßnahmenkosten“ beinhalten können:

- Kosten für die Flächenbereitstellung (Erwerb?).
- Planungskosten.
- Gebühren, etc.

Hier sollten der Genehmigungsbehörde gründlichere Hilfestellungen gegeben werden, damit sie sich ggf. ungerechtfertigten Forderungen besser erwehren kann.

4.3 Begründung der Ökokonto-Verordnung

- S. 12, zu Anlage 2: „*Bei zusätzlicher positiver Auswirkung der Bodenverbesserungsmaßnahme auf die Grundwassergüte erfolgt ein Zuschlag an Ökopunkten*“. In Anlage 2 (Seite 28) wird erläutert, dass ein Zuschlag für **alle** Maßnahmen vergeben werden kann, die sich positiv auf die Grundwassergüte auswirken, nicht nur für Bodenverbesserungsmaßnahmen.

5 Weitere Empfehlungen

5.1 Handelsplattform

Eine wichtige Neuerung der ÖKVO ist der mögliche Handel mit Kompensationsleitungen. Dies ermöglicht zukünftig die Etablierung von Flächenagenturen, die u.E. eine zentrale Rolle bei der Umsetzung von naturschutzfachlich übergeordnet geplanten, gut abgestimmten Maßnahmen spielen könnten. Bisher bestehen in Baden-Württemberg keine Erfahrungen mit dem privatwirtschaftlich organisierten Handel von Ökopunkten. Um die ÖKVO erfolgreich im Land zu verankern, kann deshalb die Einrichtung einer zentralen „Handelsplattform“ durch eine staatliche Stelle sehr hilfreich sein.

Grundsätzlich kann diese Aufgabe die Software für die ÖKVO übernehmen und den zukünftigen Handel für Flächen mit Ökopunkten und für Ökopunkte integrieren. Allerdings sollte u.E. der Handelsplatz nicht nur die nach der ÖKVO bereits genehmigten Maßnahmen beinhalten, sondern auch die Möglichkeit bieten, Fachplanungen und verfügbare Flächen für potenzielle Maßnahmen einzustellen. Dieses „Schwarzes Brett“ kann eine wichtige Funktion erfüllen, indem Eingriffsverursacher und Flächenbesitzer zusammen gebracht werden. Die bisherige EDV-Lösung könnte das „Schwarze Brett“ ohne großen zusätzlichen Aufwand bereitstellen.

Im Land sind zahlreiche Fachplanungen vorhanden oder werden laufend erstellt (Biotopvernetzungsplanungen, Pflege- und Entwicklungspläne, Natura 2000-Managementpläne, Gewässerentwicklungspläne etc.), die aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel nur unzureichend verwirklicht werden. Hier kann die ÖKVO wertvolle Synergieeffekte generieren.

5.2 Fragen und Anmerkungen - FAQ

Mit der Ökokonto-Verordnung und den Anlagen ist ein komplexes Regelwerk entstanden, dass eine gewisse Einarbeitungszeit aller Beteiligten (Fachplaner, Maßnahmenträger, Genehmigungsbehörden) fordert. Im Rahmen des Modellprojektes wurde deutlich, dass trotz des ausführlichen Verordnungstextes sowohl von Seiten der Planungsbüros bzw. Maßnahmenträger und beteiligten Gemeinden als auch von Seiten der Unteren Naturschutzbehörden Klärungsbedarf hinsichtlich der Umsetzung der Verordnungsunterlagen besteht. Einige der Anmerkungen und Fragen wurden bereits bei den Schulungen zur ÖKVO im März/April 2008 aufgegriffen und bearbeitet.

Daher wurde im Rahmen des Modellprojektes von vielen Seiten der Wunsch geäußert, eine zentrale Anlaufstelle des Landes für Fragen zur Anwendung der ÖKVO einzurichten. Zwar können Fortbildungen viele Fragestellungen klären, aber die langen Zeiträume zwischen den Fortbildungen/Schulungen lassen eine Bündelung der Fragen der Unteren Naturschutzbehörden nicht zu, insbesondere da im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach einer schnellen Lösung gesucht wird. Dieses Problem könnte eine zentrale Anlaufstelle beheben.

Eine weitere sinnvolle Möglichkeit zukünftig strittige Punkte zu klären, wäre eine Sammlung häufig gestellter Fragen im Internet, ähnlich wie die LUBW dies 2005 bei den Empfehlungen zur Bauleitplanung realisiert hat. Solche „Frequently asked Questions“ – FAQ haben vor dem Hintergrund der Verbindlichkeit der ÖKVO eine große Bedeutung.

Großer Handlungsbedarf wurde von den am Modellprojekt beteiligten Partnern vor allem in der fachlich gut begründeten Beschreibung der Maßnahmendurchführung gesehen. Daher wurde zum einen vorgeschlagen, auch für Planungsbüros Fortbildungen zur Verordnung und vor allem auch für die Internetanwendung anzubieten, um den späteren Beratungsaufwand für die Landratsämter/Unteren Naturschutzbehörden zu minimieren. Zum anderen wäre die Erarbeitung eines Leitfadens, der für einige gängige Maßnahmen eine Beschreibung des Arbeitsverfahrens sowie die notwendigen Folgepflege- / Entwicklungsmaßnahmen (Definition von Mindeststandards) und eine Auflistung der zu erwartenden Kosten enthält sehr sinnvoll.

Ein Beispiel für häufig geäußerte Fragestellungen:

- Förderung der Ökokontomaßnahmen mit öffentlichen Mitteln: § 2 ÖKVO, Abs. 3 Nr.3 „*Nicht aufgenommen werden dürfen Maßnahmen ... die vollständig mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Sofern eine Maßnahme nur teilweise aus öffentlichen Mitteln bezuschusst wird, darf der nicht geförderte Teil in das Ökokonto aufgenommen werden, wenn die betreffende Förderrichtlinie dem nicht entgegensteht*“.

  Ein Beispiel aus dem Gewässerbereich soll aufzeigen, wo diesbezüglich noch ungeklärte rechtliche Fragen bestehen: Ein Stadtwerk baut an einem Wehr parallel zum Ausbau eines bestehenden Wasserkraftwerks eine Fischtreppe, die keine Ausgleichsmaßnahme darstellt. Um die Förderleistung des WKW zu erhöhen, wird im Rahmen des Umbaus an anderer Stelle eine Wasserkraftschnecke eingebaut. Mit dem Bau der Fischaufstiegstreppe wird eine ökologische Aufwertung des Wehr erreicht. Dies rechtfertigt einen höheren Strompreis nach § 6 EEG. Handelt es sich bei der Fischaufstiegshilfe um eine freiwillige Maßnahme, die zwar nicht aus öffentlichen Mitteln bezuschusst wird, jedoch einen klaren (mit Steuergeldern finanzierten) Vorteil für den Betreiber nach sich zieht?

Um eine erfolgreiche Einführung der ÖKVO zu ermöglichen, sollte eine zentrale Handelsplattform eingerichtet werden. Gleichzeitig sollten mehr Hilfestellungen durch Schulungsprogramme sowie durch Fallsammlungen und FAQs im Internet zur Verfügung gestellt werden.

6 Zusammenfassung

Die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt wurde vor etwa einem Jahr beauftragt, die neue ÖKVO des Landes einem ersten und vorgezogenen Praxistest zu unterziehen. Aufbauend auf diesen Praxistest wurde auf Basis fachlicher Vorgaben eine **unabhängige** Evaluation der Verordnung durchgeführt.

Aufgrund der Kürze der Zeit und dem angestrebten Umfang der Evaluation war es nicht möglich viele positive Aspekte der ÖKVO hier gebührend aufzugreifen. So ist u.E. der Handel in den gewählten Großlandschaften inhaltlich und fachlich sinnvoll gewählt. Das EDV-Programm stellt einen ersten Schritt für ein modernes, internetbasiertes Genehmigungsinstrument dar und sollte Teil des zukünftigen Kompensationsverzeichnisses werden. Auch halten wir es für fachlich geboten, ein einheitliches Bewertungssystem vorzugeben, um die Vergleichbarkeit der Ökopunkte zu gewährleisten und zukünftig Standards in der Eingriffsregelung zu setzen. Dies stellt zudem mittel- bis langfristig eine Arbeitserleichterung für Fachplaner und Genehmigungsbehörden dar, da auf den gewonnenen Erfahrungsschatz zurückgegriffen werden kann.

Die Ökokonto-Verordnung von Baden-Württemberg ermöglicht nicht-kommunalen Eingriffsverursachern die Durchführung vorgreifender Kompensationsmaßnahmen und die Einrichtung von Flächenpools. Grundsätzlich ist die Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sehr gut geeignet, eine notwendige Flexibilisierung der bisherigen Eingriffsregelung in Bezug auf die Ersatzmaßnahmen herbeizuführen. Die Einführung von Kompensationspools für den Außenbereich schafft damit einen deutlich größeren Spielraum bei der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unter anderem durch die Handelbarkeit der Ökokontomaßnahmen. Nicht zuletzt für Eingriffsverursacher aus Industrie und Gewerbe stellt das Ökokonto eine flexible und nachhaltige Strategie im Umgang mit zukünftigen Eingriffen dar, da die zeitliche Entzerrung von Eingriff und Ausgleich verschiedene Genehmigungsverfahren beschleunigen kann (z.B. bei der FFH-Kohärenzsicherung). Darüber hinaus kann mit der Verordnung die Zusammenarbeit zwischen kommunalen und gewerblichen Partnern gefördert werden, z.B. durch die Planung von gemeinsamen Maßnahmenpools.

Obwohl sich die Verordnung nur auf die Durchführung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen im Außenbereich bezieht, wird sie voraussichtlich Auswirkungen auf die Eingriffsregelung insgesamt haben. Deshalb wurde im Rahmen dieses Berichts der Zusammenhang zur Eingriffsseite (z.B. Verhältnis zu anderen Schutzgütern, Bodenbilanzierung, Planungswerte) diskutiert und Empfehlungen abgeleitet. Darüber hinaus wird bei den folgenden vier Punkten ein dringender Diskussions- bzw. Änderungsbedarf der ÖKVO gesehen:

Lenkungsfunktion der Verordnung stärker wahrnehmen

Eine wichtige Aufgabe der ÖKVO ist es Kompensationsmaßnahmen zukünftig naturschutzfachlich sinnvoll zu steuern und zum Beispiel in bestimmte Räume zu steuern. Diese Lenkungsfunktion der ÖKVO sollte u.E. stärker ausgeschöpft werden, um zum

Beispiel Kompensationsmaßnahmen zu fördern, die der landwirtschaftlichen Produktion nicht große Flächen entziehen und gleichzeitig die naturschutzfachlichen Strategien des Landes unterstützen (z.B. Natura 2000). Hier besteht vor allem bei linearen oder kleinflächigen und kostenintensiven Maßnahmen noch Steuerungsbedarf.

Die Empfehlung lautet daher, gezielt Anreizsysteme zu schaffen und weniger mit Verboten zu agieren. Hierbei sollte vor allem zielorientiert gearbeitet und nicht weitere Maßnahmen beschränkt werden.

Abwägungskompetenz der Genehmigungsbehörden stärken

Im Verordnungstext wurde der Versuch unternommen, die Prüfpflicht der Genehmigungsbehörde durch eine umfassende Festlegung von Maßnahmen und der Bewertung zu vereinfachen. Eine solche Vorgehensweise schränkt allerdings den notwendigen Handlungsspielraum der Behörden wie auch der Fachplaner stark ein.

Wir schlagen deshalb an einigen Stellen eine Flexibilisierung der ÖKVO vor, um der Genehmigungsseite größere Spielräume für lokale Lösungen zu ermöglichen. Hierzu zählen u.a. die Empfehlungen zur Änderungen der Planungswerte, Aufschläge für Maßnahmen für den Artenschutz oder die Flexibilisierung der bisher abschließenden Maßnahmenliste.

Artenschutz integrieren

Die weitgehend fehlende Berücksichtigung des Artenschutzes ist zwar im Sinne der ÖKVO nachvollziehbar, wird jedoch von nahezu allen Partnern des Modellprojektes als großer Nachteil gesehen, da dies nicht der gängigen Praxis der Eingriffsregelung im Außenbereich entspricht. Gerade im Außenbereich besitzt der Artenschutz eine große Relevanz in den Genehmigungsverfahren und nimmt inzwischen eine dominierende Rolle ein (Beispiel streng geschützte Arten). Unseres Erachtens sollte der Artenschutz stärker integriert werden, um ein modernes System mit Lösungen für die Eingriffsregelung zu generieren.

Biotopwertsystem optimieren

Bewertungssysteme beruhen auf fachlichen und gesellschaftlichen Normen, die vereinfacht gesagt, „gut“ von „schlecht“ unterscheiden. In der ÖKVO stellen sie zudem das wichtigste Steuerungsinstrument für die zukünftige Maßnahmenplanung dar.
Die bisherige exponentielle 50-Punkte-Skala ist mit methodischen Schwierigkeiten verbunden. Sie suggeriert eine nicht vorhandene Linearität und bietet bislang nur ungenügende Möglichkeiten einer Umrechnung in 5 Wertstufen. Daher sollte generell eine Rückführung auf das 64-Punkte-Modell oder eine Umrechnung in ein lineares 50-Punktesystem angestrebt werden.

Zusammenfassend sei jedoch nochmals ausdrücklich betont, dass eine Ökokonto-Regelung für den Außenbereich eine sinnvolle und naturschutzfachlich gewünschte Erweiterung der aktuellen Eingriffsregelung darstellen kann.

7 Anhang

Erläuterungen zu den Maßnahmenkosten

Die nachfolgende Aufstellung (wurde unter Einbezug der Angaben verschiedener Planungsbüros des Modellprojektes, Angaben verschiedener Maschinenringe sowie eigenen Aufstellungen nach den Maschinenringsätzen Baden-Württemberg[14], KTBL 2005[15], LfU 1998[16] und DVL 2006[17] erarbeitet. Für die Kostenberechnungen wurden in der Regel Normalbedingungen angesetzt. Natürlich ergeben sich bei erschwerten Bedingungen (Hanglagen, kleine Flächen, schlechte Zugänglichkeit/Erschließung etc.) andere Kosten.
Die Verzinsung wurde mit dem Höchstsatz (10 Jahre, 3 %) einberechnet. Die Erhaltungspflege/Folgenutzung wurde für 25 Jahre kalkuliert. Planungskosten wurden nicht berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurden außerdem mögliche Zuschläge (Ökopunkte) für den Wirkungsbereich Boden (z.B. Umwandlung von Acker in Grünland auf verschlämmungsempfindlichen Böden in Hanglage). Die Biotopbewertung erfolgte nach der Anlage 2 der ÖKVO.

Anlage einer Hecke (gerundete Kosten)

Teure Ausführung: 3-reihig, 6% Baumanteil, 6-7 m Breite, mit Einzäunung, Sträucher 1x verpflanzt, Heister 2xv.	Einmalig 18.660 €/km
Billigere Ausführung: 2-reihig, 6% Baumanteil, 5 m Breite, leichte Sträucher und Heister, keine Einzäunung	Einmalig 4.500 €/km
Jugendpflege (3 Jahre)	Insg. 1.500 €/km
Folgepflege (2x)	Ca. 2,8 m^2
Ausgangsbiotop 37.11 „Acker“	Normalwert: 3 Ökopunkte/m^2
Alternativ Ausgangsbiotop 33.41 „Fettwiese“	Normalwert: 10 ÖP/m^2
Zielbiotop 41.22 „Feldhecke mittlerer Standorte“	Planungswert 1: 12 ÖP/m^2

Grünlandneuanlage auf Acker (gerundete Kosten)

Einsaat	Einmalig Ca. 700 €/ha
Saatgut (Rieger & Hoffmann)	Einmalig 2.700 €/ha
Zweimalige Mahd als Folgepflege, ohne Düngung in den ersten Jahren (relativ hoher Satz f. Mahd)	500€/ha/a
Zweimalige Mahd als Folgepflege, ohne Düngung in den ersten Jahren (Standardsatz LPR + 10%)	308€/ha/a
Pachtausfall für Flächeneigentümer (Bei Ackerumwandlung)	Ca. 300€/ha/a
Ausgangsbiotop 37.11 „Acker“	Normalwert: 3 Ökopunkte/m^2
Zielbiotop 33.41 „Fettwiese“	Planungswert 1: 10 ÖP/m^2

[14] Verrechnungssätze für Baden-Württemberg 2007-2008. Maschinenring Baden-Württemberg.

[15] Kuratorium für Technik ung Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) (2005): Landschaftspflege 2005 – Daten zur Kalkulation von Arbeitszeit und Maschinenkosten. KTBL-Datensammlung. Darmstadt. 101 S.

[16] Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU) (1998): Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Merkblätter zur Landschaftspflege und zum Naturschutz. Wolnzach.176 S.

[17] Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) .V. (2006): Landschaftselemente in der Agrarstruktur – Entstehung, Neuanlage und Erhalt. DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“. Heft 9. 122 S.

Grünlandextensivierung / Entwicklung einer Magerwiese (gerundete Kosten)

Zweimalige Mahd als Folgepflege, ohne Düngung in den ersten Jahren (Standardsatz LPR + 10%)	308€/ha/a
Ausgangsbiotop 33.41 „Fettwiese“	Normalwert: 10 Ökopunkte
Zielbiotop 33.43 „Magerwiese“ (Artenpotenzial gering)	Planungswert 1: 12 ÖP/m^2
Zielbiotop 33.43 „Magerwiese“ (Artenpotenzial hoch)	Planungswert 2: 15 ÖP/m^2

Anlage Streuobst auf einer Fettwiese, ohne Änderung der Unternutzung (gerundete Kosten)

Pflanzung 65 Bäume/ha, überwiegend Hochstamm, incl. Fertigstellungspflege und Erziehungsschnitt 4 Jahre	Einmalig 4.600 €/ha
Pflanzung 100 Bäume/ha, überwiegend Hochstamm, incl. Fertigstellungspflege und Erziehungsschnitt 4 Jahre	Einmalig 7.100 €/ha
Unterhaltungspflege (25 Jahre), ca. 10 Schnitte, 65 Bäume/ha	Insg. 5.200 €/ha
Unterhaltungspflege (25 J.), ca. 10 Schnitte, 100 Bäume/ha	Insg. 8.000 €/ha
Zugewinn bei Pflanzung einer Streuobstwiese (45.50) auf einer Fettwiese 33.41 (Hochstamm)	Planungswert 1: 3 Ökopunkte/m^2
Zugewinn bei Pflanzung einer Streuobstwiese (45.50) auf einer Magerwiese 33.43 (Hochstamm)	Planungswert 1: 2 ÖP/m^2

Freistellung zur Wiederherstellung von Magerrasen (hoher Gehölzanteil) (gerundete Kosten)

Freistellung bei hohem Gebüschanteil (nahezu geschlossene Gebüschflächen mit Überhältern), incl. Häcksler (hoher Kostenpunkt!)	Einmalig Max. 32.000 €/ha
Freistellung von überwiegend mit Bäumen bestandenen Flächen; geringer Gebüschanteil (25 %); Aufarbeiten ab 20 cm Stammdurchmesser; incl. Häcksler (hoher Kostenpunkt!)	Einmalig 15.700 €/ha
Nachentbuschung mit Freischneider (2 Durchgänge)	Insg. 1.350 €/ha
Folgepflege Beweidung (Koppelhaltung)	500 €/ha/a
Ausgangsbiotop 42.20 „Gebüsch mittlerer Standorte“	Normalwert: 15 Ökopunkte/m^2
Zielbiotop 36.50 „Magerrasen basenreicher Standorte“ (Artenpotenzial gering)	Planungswert 1: 16 ÖP/m^2
Zielbiotop 36.50 „Magerrasen basenreicher Standorte“ (Artenpotenzial hoch)	Planungswert 2: 20 ÖP/m^2

Entbuschung von leicht verbuschten Magerrasen (gerundete Kosten)

Entbuschen mit Kreissägeblatt am Freischneider; Höhe des Gehölzaufwuchses 0,8-2,5m, Deckung ca. 60%, Stammdurchmesser bis 7 cm; incl. Häcksler (hoher Kostenpunkt!)	Einmalig 6.400 €/ha
Nachentbuschung mit Freischneider (2 Durchgänge)	Insg. 1.350 €/ha
Folgepflege Beweidung (Koppelhaltung)	500 €/ha/a
Ausgangsbiotop 36.50 „Magerrasen basenreicher Standorte“	Feinmodul: 13 Ökopunkte/m^2
Zielbiotop 36.50 „Magerrasen basenreicher Standorte“	Feinmodul/Normalwert: 22 Ökopunkte/m^2

Entsiegelung (gerundete Kosten)

Vollentsiegelung (starke Kostenschwankungen!)	15 – 50 €/m^2
Aufwertung Wirkungsbereich Boden	20 Ökopunkte/m^2

Abb. 4 Kosten pro Ökopunkt für einige gängige Maßnahmen des Offenlandes (siehe Erläuterungen).

Maßnahmen	***Kosten pro ÖP ohne Verzinsung***	***Kosten pro ÖP mit Verzinsung***
Herstellungskostenansatz ÖKVO	**0,25 €**	**0,25 €**
Hecke teure Ausführung (mit Folgepflege) Anlage auf geringem Biotopwert (Acker)	0,76 €	0,59 €
Hecke billigere Ausführung (mit Folgepflege) Anlage auf geringem Biotopwert (Acker)	0,58 €	0,44 €
Hecke teure Ausführung (mit Folgepflege) Anlage auf mittlerem Biotopwert (Fettwiese)	3,44 €	2,64 €
Hecke billigere Ausführung (mit Folgepflege) Anlage auf mittlerem Biotopwert (Fettwiese)	2,60 €	2,00 €
Grünlandneuanlage ohne Pachtausfall (mit hohen Kosten für Saatgut und Folgemahd)	0,23 €	0,17 €
Grünlandneuanlage mit Pachtausfall (mit hohen Kosten für Saatgut und Folgemahd)	0,33 €	0,26 €
Grünlandneuanlage ohne Pachtausfall (mit hohen Kosten für Saatgut und geringen Kosten für Folgemahd)	0,16 €	0,12 €
Grünlandneuanlage mit Pachtausfall (mit hohen Kosten für Saatgut und geringen Kosten für Folgemahd)	0,20 €	0,20 €
Grünlandextensivierung Fettwiese - Magerwiese (hoher Planungswert)	0,15 €	0,12 €
Grünlandextensivierung Fettwiese - Magerwiese (geringer Planungswert)	0,39 €	0,30 €
Anlage Streuobst 65 Bäume/ha (Sämlingsunterlage) auf einer Fettwiese	0,33 €	0,25 €
Anlage Streuobst 100 Bäume/ha (Sämlingsunterlage) auf einer Fettwiese	0,50 €	0,39 €
Anlage Streuobst 65 Bäume/ha (Sämlingsunterlage) auf einer Magerwiese	0,49 €	0,38 €
Anlage Streuobst 100 Bäume /ha (Sämlingsunterlage) auf einer Magerwiese	0,75 €	0,58 €
Gebüsche entfernen zur Schaffung Magerrasen mit Beweidung als Folgepflege (hoher Gebüschanteil; geringer Planungswert (1) Magerrasen)	4,58 €	4,16 €
Gebüsche entfernen zur Schaffung Magerrasen mit Beweidung als Folgepflege (hoher Gebüschanteil; hoher Planungswert (2) Magerrasen)	0,92 €	0,83 €
Gebüsche entfernen zur Schaffung Magerrasen mit Beweidung als Folgepflege (hoher Anteil Bäume, geringer Gebüschanteil; geringer Planungswert (1) Magerrasen)	2,95 €	2,68 €
Gebüsche entfernen zur Schaffung Magerrasen mit Beweidung als Folgepflege (hoher Anteil Bäume, geringer Gebüschanteil; hoher Planungswert (2) Magerrasen)	0,59 €	0,54 €
Leicht verbuschter Magerrasen freistellen (Aufwertung innerhalb Feinmodul 36.50); anschließend Beweidung	0,23 €	0,17 €
Entsiegelung	0,75 - 2,5 €	

Auftragnehmer Institut für Angewandte Forschung (IAF)
Hochschule für Wirtschaft und Umwelt
Nürtingen-Geislingen
Schelmenwasen 4-8
72622 Nürtingen
Tel: 07022/404-215
Fax: 07022/404-209
Prof. Dr. Christian Küpfer

Projektleitung Christian.kuepfer@hfwu.de

Bearbeitung Dr. Markus Röhl Markus.roehl@hfwu.de

Dipl.-Ing. (FH) Susanne Röhl Susanne.roehl@hfwu.de

Auftraggeber Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg

Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE)